

1. Dezember 1919 an Zahlungsstaff hingegeben wurden, ist durch eine Übergangsbestimmung ohne Rücksicht auf den Fälligkeitstermin allgemein auf Zinsscheine ausgedehnt worden, die vor dem 1. Dezember 1919 durch Annahme an Zahlungsstaff oder aus einem sonstigen Grunde ohne die zugehörigen Stücke in das Eigentum des Einreichers übergegangen sind. Anträge auf Erteilung der Ermächtigung sind unter Angabe der Nummer, der Gattung und des Wertbetrages der Zinsscheine an das für den Eigentümer zuständige Finanzamt zu richten.

Offene Versendung von Preislisten mit Zahlen. Die Firma Hieber-Jauch in Schweningen a. N. hatte Preislisten, in denen die Preise in Zahlen angegeben waren, als Drucksache versandt. Wir wurden bei dieser Firma vorstellig

und haben von ihr die Antwort erhalten, daß sie in Zukunft sämtliche Korrespondenzen sowie Preislisten, in denen Preise in Zahlen angegeben sind, als geschlossenen Brief versenden wird. Auch die Firma Hermann Waldschütz in Schweningen a. N. hatte Preislisten mit Zahlen offen versandt. Auf unsere Vorstellungen haben wir von ihr die Mitteilung erhalten, daß die Preise in den Katalogen vollständig veraltet seien und daß in Zukunft auch durch Stempel-Aufdruck oder durch Beilage eines Zettels darauf hingewiesen werden wird. Weiter hat die Firma die Erklärung abgegeben, daß sie bisher noch nicht an Private verkauft hat und es auch in Zukunft nicht tun wird. Ferner wird bei den neu anzufertigenden Preislisten der Anregung, die Preise nicht in Zahlen anzugeben, Folge geleistet werden.

Mit Bundesgruß

Die Geschäftsstelle des Deutschen Uhrmacher-Bundes
Wilh. Schulz

Das neue Umsatzsteuer-Gesetz

Von Dr. jur. W. Felsing

In der Überzeugung, daß die Kollegen im Lande eine ganz schnelle Berichterstattung über das am 1. Januar 1920 in Kraft tretende neue Umsatzsteuer-Gesetz besonders interessieren wird, habe ich — wie ich bemerken möchte, in rein privater Eigenschaft — den Verhandlungen der National-Versammlung am 16. und 17. dieses Monats zum Teil beigewohnt. Ich möchte zunächst den Eindruck schildern, den ich von diesen Sitzungen erhalten habe: An beiden Tagen war das Haus außerordentlich schwach besetzt; am 16. Dezember mußte die Nachmittags-Sitzung sogar wegen Beschlußunfähigkeit abgebrochen werden. Irgend ein Interesse der anwesenden Abgeordneten war kaum zu bemerken. Die Redner sprachen vor ihren Kollegen, die sich mit allem anderen beschäftigten, aber nicht mit Zuhören.

Verschiedene Anträge, darunter offenbar eine Anzahl, die auch auf Bestrebungen der Uhrmacherschaft zurückzuführen war, waren gestellt; sie wurden aber mit folgenden, wohl recht bezeichnenden Bemerkungen abgetan: „Den Antrag der Deutschnationalen, der das Handwerk steuerlich bevorzugen will, lehnen wir ab. Auf diese Weise kann dem Handwerk nicht geholfen werden. Wenn Deutschland wirtschaftlich wieder hochkommen will, dann hat es keinen Zweck, unnötige Zwischenexistenzen künstlich aufrecht zu erhalten“ (Mehrheitssozialist). — „Die mittelstandsfreundlichen Anträge der Deutschnationalen entspringen nur ihrem Agitationsbedürfnis; denn sie sind nicht durchführbar“ (Demokrat).

Das Gesetz gelangte am 18. Dezember 1919 in der Form der Beschlüsse des Unterausschusses definitiv zur Annahme. Alle Einwendungen, die unter der Begründung gemacht wurden, daß die ungeheuerliche Belastung die Produktion sowie den Handel schädigen, wenn nicht erdrosseln würde, verhallen ungehört.

Wahr erscheint ein Wort, das sich im Anschluß an die Veröffentlichung der Verhandlungen findet: „Wenn jemand totgeschlagen wird, ist der Trost, daß dies unter Bewahrung eines platonischen Wohlwollens für ihn geschieht, von einer Dürftigkeit, die in der Tat erheitend wirken mag.“

Die Kollegenschaft wird daraus ersehen, daß gegen das tatsächlich vorhandene ungeheure Geldbedürfnis des Staates alle übrigen Rücksichten schwinden mußten. Das Umsatzsteuer-Gesetz ist denn auch so zur Annahme gelangt, wie es in den folgenden kurzen Betrachtungen beschrieben wird. Die untenstehenden Ausführungen können naturgemäß, da sie noch keinen offiziellen Text als Grundlage haben, nicht den Anspruch auf absolute Genauigkeit machen; kleinere Abweichungen dürften nicht ausgeschlossen sein. Im Großen und Ganzen wird die Uhrmacherschaft aber ersehen, daß bei aller Härte, die das Gesetz im allgemeinen für Industrie und Handel hat, es dennoch tatsächlich gelungen ist, für unser Gewerbe verhältnismäßig sehr große Milderungen und Abweichungen von der Regel zu erwirken. In fast allen Bestimmungen sind Uhren ausdrücklich

als Ausnahme behandelt und überhaupt von der erhöhten Umsatzsteuer („Luxussteuer“) ausgenommen. Ich persönlich glaube, daß gegenüber anderen Gewerben die Uhrmacherschaft vollauf mit dem Erreichten zufrieden sein kann, wenn auch leider angesichts der genannten Umstände nicht alle berechtigten Wünsche befriedigt werden konnten.

Die allgemeine Umsatzsteuer beträgt für alle Lieferungen und Leistungen (auch für die freien Berufe) 1½ %.

Die erhöhte Umsatzsteuer ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, als Herstellersteuer beschlossen worden und beträgt 15 %. Der Fabrikant (bei Einfuhr der Verzoller) hat demnach dem Abnehmer die Ware mit einem solchen Aufschlag in Rechnung zu stellen, daß er 15 % an den Staat abliefern kann.

Der Kleinhändler hat also, von den wenigen Ausnahmen abgesehen, mit der Abführung der Luxussteuer und demgemäß auch mit der Steuer-Buchführung künftig nichts mehr zu tun. Er bezahlt dem Fabrikanten automatisch beim Einkauf den Aufschlag und versteuert seine Geldeingänge nur mit 1½ %. Eine Nachversteuerung der vorhandenen Lager findet nicht statt. Dafür ist aber ein Jahr lang, d. h. bis zum 31. Dezember 1920 für die bisher luxussteuerpflichtigen, noch vorhandenen Waren die bisherige Versteuerungsart weiterzuführen. Das bedeutet einerseits eine Beibehaltung der Steuerbuchführung und — Bezahlung um ein Jahr, aber nur für diese Waren; andererseits ist keine „Umzeichnung“ der vorhandenen Gegenstände nötig, da sich die Berechnung nicht ändert.

Unter die erhöhte Umsatzsteuer (in folgendem der Kürze wegen immer „Luxussteuer“ genannt) fallen fast alle über den notwendigen Bedarf hinausgehende Kaufgegenstände.

Von Waren, die den Uhrmacher interessieren, sind Luxussteuerpflichtig:

- Edelmetalle und Gegenstände aus denselben (also auch Uhren aus Edelmetallen),
 - plattierte und doublierte Gegenstände,
 - vergoldete oder versilberte Waren,
 - Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen und alle Verbindungen mit denselben,
 - Bernstein und ähnliche Steine,
 - Kupfer-, Zinn- und Nickelsachen,
 - Gegenstände aus Edelhölzern (auch Eiche und Nußbaum),
 - geschnitzte Gegenstände,
 - Marmor- und Stein-Uhren,
 - Schmucksachen im allgemeinen usw.
- Freigestellt von der Luxussteuer sind jedoch folgende Uhrmachergegenstände:
- offene und geschlossene Stahluhren,
 - offene und geschlossene Plaqué-Uhren,
 - offene silberne Taschenuhren (geschlossene sind also luxussteuerpflichtig),
 - offene und geschlossene Nickeluhren,